

**Die Hausdurchsuchungen bei Klaus Zumwinkel, dem ehemaligen Vorstandsvorsitzenden der Post AG bildeten nur den Anfang. Mehrere hundert Verdächtige müssen in den kommenden Tagen und Wochen ebenfalls mit Besuch von Polizei und Staatsanwaltschaft rechnen. Der Vorwurf lautet: sie haben Liechtensteiner Stiftungen zur Steuerhinterziehung genutzt. Tatsächlich bieten Anlageberater schon seit vielen Jahren an, in Liechtenstein Geld zu stiften und damit in Deutschland Steuern zu sparen. Auf den ersten Blick scheint das völlig legal zu sein. Doch wer auf diese Weise Steuern sparen möchte, sollte nicht nur die Tricks der Stiftungsgründer, sondern auch die Rechtslage in Deutschland kennen. Markt hilft dabei:**

Wer an Steuerhinterziehung in Liechtenstein denkt, hat als erstes den Koffer voll Geld im Kopf. Natürlich Schwarzgeld, an der Steuer vorbei verdient – und dann auf verschlungenen Wegen auf ein Nummernkonto im Steuerparadies verfrachtet. Die dortigen Banker gelten als noch deutlich verschwiegener wie ihre ebenfalls recht zugeknöpften Schweizer Kollegen. Und doch: Um internationaler Ächtung zu umgehen, hat auch Liechtenstein die Verschwiegenheit ein klein wenig gelockert, kann der deutsche Fiskus unversteuertes Schwarzgeld in Liechtenstein mittlerweile aufspüren und dessen Besitzer zur Kasse bitten. Deshalb sind derart plumpe Methoden der Steuerhinterziehung mittlerweile selten geworden.

Der professionelle Geldverstecker nutzt eine besondere Liechtensteiner Spezialität: Stiftungen. Um damit das alles völlig legal aussieht wird dort natürlich sauber verdientes, versteuertes Geld deponiert. Denn wenn dieses legal nach Liechtenstein transferierte Geld dort im stillen für seinen Besitzer arbeitet werden auf die Kapitalerträge erst einmal keine Steuern mehr fällig.

### Liechtensteiner Stiftungsrecht

In Liechtenstein muß eine Stiftung nicht unbedingt dem Gemeinwohl dienen. Es ist durchaus erlaubt und üblich, eine Stiftung zu gründen, die allein dem Zweck hat, das künftige Leben des Stifters und seiner Familie oder Erben zu finanzieren. Das nennt sich dann ‚Familienstiftung‘ und wird vom Staate Liechtenstein mit besonders günstigen Konditionen belohnt. Die Person des Stifters muß nicht veröffentlicht werden. Auch ein mit der Stiftung erwirtschafteter Gewinn muß nicht veröffentlicht werden. Der Staat Liechtenstein will nur vier Dinge wissen: Wer verwaltet die Stiftung, welchen Namen und Zweck hat sie –und wieviel Geld wurde dort angelegt. Alles andere bleibt vollkommen geheim. Noch geheimer als bei einem Nummernkonto. Und Steuern auf den erwirtschafteten Gewinn der Stiftung werden auch nicht fällig. Allein auf das Stiftungskapital wird eine Art jährlicher Vermögenssteuer fällig. Doch die ist bescheiden: je nach Höhe des eingesetzten Kapitals liegt sie zwischen 0,5 und einem Promille. Wer also zehn Millionen Euro in einer solchen Stiftung parkt, zahlt pro Jahr 1000 Euro. Selbst bei einer mageren Verzinsung von fünf Prozent bleibt so ein jährlicher Gewinn von 499.000 Euro – auf die in Deutschland Kapitalertragssteuer fällig wären.

### Deutsche Steuern auf Liechtensteiner Geld

So elegant diese Konstruktion erscheint, enthält sie nach deutschem Recht zwei Schönheitsfehler. Der erste heißt ‚Schenkungssteuer‘. Wer in Deutschland derart hohe Beträge verschenkt, muß dafür Steuern zahlen. Schenkungssteuer. Das gilt auch dann, wenn dieses Geld an eine ausländische Stiftung verschenkt wird – dann wird sogar der Höchstsatz fällig. Bis zu 50 Prozent. Wer zehn Millionen Euro an eine Luxemburger Familienstiftung verschenkt, muß 350.000 Euro an den deutschen Fiskus zahlen. Wer heimlich schenkt und erwischt wird, muß nicht nur nachzahlen, sondern auch noch mit Strafe rechnen. Und nicht nur das:

Wer einen deutschen Wohnsitz hat, muß auch dann Kapitalertragssteuer auf Zinserträge zahlen, wenn das Geld im Ausland angelegt ist. Und auch wenn die Familienstiftung nach Liechtensteiner Recht als eigenständige Rechtsperson gilt, deren Vermögen nicht dem Stifter zuzurechnen ist: deutsches Recht sieht das anders. In Deutschland wird eine Stiftung nur dann anerkannt, wenn sie sozialen bzw. gemeinnützigen Zwecken dient – und eben nicht der Wohlstandsvermehrung der Stifterfamilie. Andernfalls gilt auch eine solche Stiftung eben doch als Vermögen ‚des Stifters‘. Daher werden nach deutschem Recht auch auf die Einnahmen einer Liechtensteiner Familienstiftung Kapitalertragssteuern fällig. Das regelt Paragraph 15 des ‚Außensteuergesetzes‘. Sobald also der deutsche Fiskus von der Existenz einer solchen Stiftung erfährt, wird der Stifter doch wieder zur Kasse gebeten.

### **Schlupfloch für ‚Kunstliebhaber‘ ?**

Natürlich haben sich findige Anlageberater auch dagegen ein Schlupfloch ausgedacht. So fährt mancher potentielle Stifter nach Liechtenstein um beispielsweise eine Gemäldegalerie zu besuchen. Allerdings wird er sich dort weniger für Picasso, Rembrandt oder andere Klassiker interessieren. Viel spannender sind vergleichsweise wertlose Werke unbekannter Künstler, die trotzdem zu einem hohen „Liebhaberpreis“ angeboten werden. Wenn der verhinderte Stifter ein solches Gemälde für zehn Millionen kauft, der Künstler aber schon mit wenigen tausend Euro zufrieden ist, dann kann der Verkäufer des Gemäldes seine Einnahmen nach Liechtensteiner Steuersätzen fast steuerfrei kassieren, eine kleine Provision behalten – und den Rest der Summe an stiften. Zum Beispiel zum Wohle des ‚Gönners‘. Diese Konstruktion scheint den deutschen Fiskus nun endgültig leer ausgehen zu lassen. Doch der lässt sich so leicht nicht täuschen.

Wenn ein Gemälde, Grundstück oder sonstiger Wertgegenstand weit über Wert verkauft wird und der Erlös am Ende doch wieder dem Käufer zufließt, dann ist das Geschäft vielleicht gut getarnt - wenn es jedoch entdeckt wird, gilt es als Scheingeschäft. Die an eine Familienstiftung geflossene Summe doch wieder dem Nutznießer zugerechnet. Und dann sind doch wieder Schenkungs- und Kapitalertragssteuern fällig. Wie man es auch dreht und wendet: Wenn eine Stiftung vom deutschen Finanzamt erst einmal entdeckt wurde, zahlt der Stifter insgesamt sogar deutlich mehr Steuern, als hätte er das Geld ‚nicht ‚verschenkt‘, sonder ganz legal in Deutschland angelegt. Da erscheinen andere Steuerparadiese lukrativer.

### **Steuerparadies Österreich !**

Deutschlands südlicher Nachbar hat seit einigen Jahren ebenfalls ein besonders kapitalfreundliches Stiftungsrecht, mit dem Kapital in die Alpen gelockt werden soll. Auch dort gibt es nun ‚Familienstiftungen‘ deren Gewinne deutlich niedriger besteuert werden, als in Deutschland. Im Moment gelten dabei nach deutschem Recht die gleichen Einschränkungen wie in Liechtenstein. Der deutsche Staat erkennt dem Wohl des Stifters dienende Stiftungen nicht an und verlangt nach §15 des Außensteuergesetzes die selben Steuern, die er auch bei Liechtensteiner Stiftungen verlangt. Doch Österreich ist nicht nur findig, sondern auch EU-Mitglied. Und nach EU-Recht darf ein Mitgliedsstaat einen in Österreich versteuerten Gewinn nicht erneut versteuern. Und so hat Österreich gegen Deutschland ein EU-Vertragsverletzungsverfahren angestrengt gegen den deutschen Paragraph 15 angestrengt. Noch ist kein Urteil gesprochen, doch auch deutsche Rechtsexperten gehen davon aus, daß Österreich dieses Verfahren gewinnen wird. Dann könnte Österreich den Liechtensteinern als Steuerparadies sogar noch den Rang ablaufen.

### **Warum überhaupt in die Ferne schweifen ?**

Wirklich lohnen würde die Steuerflucht nach Österreich aber trotzdem nur, wenn sie im geheimen und am Finanzamt vorbei erfolgt. Denn beim Transfer in die Stiftung würde trotzdem noch Schenkungssteuer anfallen – und wer das Geld irgendwann legal zurück nach Deutschland holen wollte, der müsste auf dieses Einkommen dann doch wieder Steuern zahlen. Rentabel und steuerrechtlich sauber sind all diese Stiftungen erst dann, wenn man langfristig vorhat, seinen Wohnsitz endgültig und komplett ins Ausland zu verlegen – und selbst dann muß man mindestens fünf Jahre im Ausland wohnhaft sein, bevor der deutsche Fiskus endgültig seinen Einfluß verloren hat. Und selbst das muß gut überlegt sein. Denn abgesehen von kleinen exotischen Zwergstaaten werden die Wohlhabenden in den meisten Industriestaaten sogar höher besteuert als in Deutschland. Denn genau genommen liegen die deutschen Einkommens- Abgeltungs- oder Kapitalertragssteuern international gesehen nur im Mittelfeld. Viele Länder verlangen zudem noch die in Deutschland längst abgeschaffte Vermögenssteuer oder auch höhere Erbschaftssteuern.